

### Inhalt

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (160) 29. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 21.11.2025
- (161) 2. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Düren vom 21.11.2025

### (160)

#### Bekanntmachung der Stadt Düren

##### I.

#### 29. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 21.11.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 19.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2025, wird wie folgt geändert:

##### (1) § 11 Abs. 5 S. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW zur Deckung ihrer sächlichen und personnel Aufwendungen für die Geschäftsführung neben den geldwerten Leistungen aus Haushaltssmitteln der Stadt einen monatlichen Grundbetrag von 1.700 € und je Fraktionsmitglied im Sinne von § 56 Abs. 1 GO NRW 160 € monatlich.

##### (2) § 11 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Gruppe erhält gem. § 56 Abs. 3 S. 4 GO NRW 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendungen, die die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Abs. 2 S. 1 GO NRW erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division

der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.

##### (3) § 11a Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Neben den gemäß § 10 Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen des Rates im Sinne von § 57 GO NRW bildet der Rat der Stadt Düren auf der Grundlage der §§ 27a ff. GO NRW folgende weitere Gremien:

- a) Seniorenrat
- b) Inklusionsbeirat.

Des Weiteren bildet der Rat gemäß § 27 GO NRW den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss besteht ab der 17. Wahlperiode des Rates aus 14 gewählten Mitgliedern und 7 Ratsmitgliedern.

##### (4) § 11a Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gilt § 27 Abs. 9 GO NRW.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

##### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Als neuer § 2 Abs. 1 S.3 wird aufgenommen:

Die Fragebögen werden zudem digital als Onlinefragebögen zur Verfügung gestellt.

Der ursprüngliche § 2 Abs. 1 S. 3 wird als neuer § 2 Abs. 1 S. 4 aufgenommen

(„Hierbei handelt es sich um ein Serviceangebot, es besteht keine Verwendungspflicht“).

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.11.2025

*gez. Frank Peter Ullrich*

Bürgermeister

## Artikel 1

Die Ehrenordnung der Stadt Düren vom 28.06.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Düren vom 10.10.2022, wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Beratende Mitglieder von Beiräten, Unterausschüssen, Kommissionen oder vergleichbaren Gremien, die u.a. nach §§ 27 ff. GO NRW gebildet werden, unterfallen der Auskunftspflicht nur dann, wenn sie als sachkundige Einwohner/innen in Ausschüsse bestellt werden.

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtssblatt](http://www.dueren.de/amtssblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.